

## **Kollegiumsbeschluss über die nachträgliche Festlegung der technischen Steuerfüsse für die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen 2020**

vom 22. Juni 2020

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Administrationsrates vom 21. April 2020 Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 des Ausgleichsdekrets vom 18. Juni 2019

als Beschluss:<sup>1</sup>

### *Ziff. 1 Technische Steuerfüsse*

<sup>1</sup> Der obere technische Steuerfuss wird auf 21,5 Prozent, der untere technische Steuerfuss auf 19,4 Prozent festgelegt.

### *Ziff. 2 Nachzahlungen und Rückforderungen*

<sup>1</sup> Die Nachzahlungen erfolgen gemäss der Neuberechnung.

<sup>2</sup> Die zuviel ausbezahlten Beiträge 2020 werden mit den Leistungen 2021 verrechnet bzw. zurückgefordert.

### *Ziff. 3 Nachtragskredit*

<sup>1</sup> Für die Ausgaben gemäss Ziffer 2 wird ein Nachtragskredit von 1 Mio. Franken gesprochen.

### *Ziff. 4 Gültigkeit*

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird für die nachträgliche Neuberechnung der Ausgleichsbeiträge für das Jahr 2020 angewendet.

<sup>2</sup> Bis zu einer Änderung gilt der Beschluss gemäss Ziff. 1 auch für die folgenden Jahre.

---

<sup>1</sup> In Vollzug ab 22. Juni 2020.